

# Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 54 und 55 der Verfassung der Gemeinde Malans  
Von der Gemeindeversammlung angenommen am 22. März 2023

## I. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission

### Art. 1 Stellung

Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung. Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

## II. Organisation

### Art. 2 Einberufung

Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen, das über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

### Art. 3 Prüfungsunterlagen, Protokollierung

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Über die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen.

## III. Rechte und Pflichten

### Art. 4 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die GPK erledigt die ihr in der Verfassung der Gemeinde Malans zugewiesenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die GPK hat die Jahresrechnung spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht sowie die übrige Geschäftsführung der Behörden, Kommissionen und Mitarbeitenden der Gemeinde zu prüfen.
- <sup>3</sup> Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung, insbesondere auch den Vollzug von Geschäften und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch das Budget und beurteilt die Festsetzung des Steuerfusses. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.
- <sup>4</sup> Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.
- <sup>5</sup> Die GPK ist verpflichtet, den Gemeindevorstand über festgestellte Verfehlungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Natur umgehend zu orientieren. Verfehlungen von Gemeindevorstandsmitgliedern sind dem Gemeindepräsidium zu melden. Ist dieses selbst involviert, kann die GPK direkt tätig werden.

### Art. 5 Aufgabenteilung

Wird eine externe Revisionsstelle oder eine ausgewiesene Sachverständige bzw. ein ausgewiesener Sachverständiger eingesetzt, werden die Kontrollbereiche definiert. Die GPK bemüht sich um eine möglichst praxismgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die GPK ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Revisionsstelle oder der bzw. dem externen Sachverständigen durch.

## **Art. 6 Prüfungsart und Zeitpunkt**

- <sup>1</sup> Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und bei jeder Verwaltungsstelle angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vornehmen. Ebenfalls entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.
- <sup>2</sup> Die GPK beschränkt ihre Überprüfungstätigkeit in der Regel auf abgeschlossene Geschäfte. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen als geboten erscheint und sich dadurch erhebliche Nachteile für die Gemeinde vermeiden lassen. Die GPK ist nicht befugt, Entscheide der übrigen Gemeindeorgane abzuändern oder aufzuheben.
- <sup>3</sup> Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

## **Art. 7 Beratung und Empfehlungen**

Der Gemeindevorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen, beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen etc., beiziehen. Die GPK kann auch Empfehlungen an den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindeversammlung abgeben.

## **IV. Termine, Berichterstattung und Antrag**

### **Art. 8 Termine**

Das Budget und die Jahresrechnung sind der GPK spätestens 50 Tage vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben. Die GPK lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 30 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenaufgabe zugehen.

### **Art. 9 Berichterstattung und Antrag**

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK. Bericht und Anträge werden durch die GPK anlässlich der Gemeindeversammlung vertreten. Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Budgets findet eine gemeinsame Sitzung von Finanzkommission und GPK statt. Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes mit entsprechender Antragstellung abgeben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz wurde am 22.03.2023 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Es tritt per 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement über den Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Malans vom 29. Oktober 2007.